

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

23.02.21

Nummer 15

INHALT

SEITE

Bekanntmachung der Stadt Passau zur Öffnung von Schulen,
Kindertageseinrichtungen und außerschulischen Bildungsangeboten ab dem
24.02.2021

102



23. Februar 2021

**Bekanntmachung der Stadt Passau
zur Öffnung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und außerschulischen Bildungsangeboten
ab dem 24.02.2021**

Auf Grund der §§ 18 Abs. 1 Satz 6, 19 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 1 Satz 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (BayMBl. Nr. 112) geändert worden ist, macht die Stadt Passau bekannt:

1.
Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG zu bestimmende Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt unter 100.
2.
Damit gilt gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 5, 19 Abs. 1 Satz 3 und 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV ab dem 24.02.2021 Folgendes:

2.1 Präsenzunterricht bzw. Wechselunterricht in Schulen

Abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. BayIfSMV findet

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

2.2 Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. BayIfSMV ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der Stadt Passau als zuständige Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

2.3 Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform

Abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV können Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. § 20 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der 11. BayIfSMV gilt entsprechend. Es besteht daher Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 der 11. BayIfSMV gilt entsprechend. Soweit daher die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art des Angebotes nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der Stadt Passau als zuständige Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.


Jürgen Dupper
Oberbürgermeister